

<b>Satzung Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK -</b>
--

<b>Derzeit gültige Satzung (Stand 14.01.2015 / Lesefassung)</b>	
---	--

**(Vorwort)**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/ SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19.12.2008, 25.02.2010, 10.05.2010 geändert.

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), in der jeweils gültigen Fassung treten der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW bei.

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 4. Änderungsfassung vom XX.XX.201X folgenden Wortlaut.

**Präambel**

(1) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis, sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 5 LAbfG NRW, in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis ist zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

**(Vorwort)**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/ SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. **Dezember** 2008, 25. **Februar** 2010, 10. **Mai** 2010, **2. Juli 2015**, **21. Oktober 2015**, **2. Dezember 2015** sowie am **07. Juli 2017** geändert.

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), in der jeweils gültigen Fassung sind der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis **sowie der Landkreis Ahrweiler** diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW beigetreten.

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der **8.** Änderungsfassung vom **07. Juli 2017** folgenden Wortlaut.

**Präambel**

(1) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis, sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 5 LAbfG, in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis ist zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

(2) Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

(3) Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen werden. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region erstreckt, angestrebt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung.

(4) Zu diesem Zweck wird der Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (Staatsvertrag) vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) um den Landkreis Neuwied und den Rhein-Lahn-Kreis durch deren Beitritt erweitert.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

(5) Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei sollen auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen.

(2) Der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis **sowie der Landkreis Ahrweiler** sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

(3) Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger soll ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen werden. Langfristig wird eine umfassende interkommunale Kooperation auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft, die sich auf die gesamte Region erstreckt, angestrebt. Es handelt sich somit um eine stufenweise Rückführung der Erfüllung hoheitlicher Entsorgungsaufgaben in den kommunalen Bereich im Wege der Eigenwahrnehmung.

(4) Zu diesem Zweck wird der Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (Staatsvertrag) vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) um den Landkreis Neuwied, den Rhein-Lahn-Kreis **sowie den Landkreis Ahrweiler** durch deren Beitritt erweitert.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

(5) Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei sollen auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.

Gleichzeitig sollen durch die kommunale Kooperation an Gemeinwohlbelangen orientierte Entgelte erreicht werden. Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Seine Entgeltkalkulation soll einheitlich, nachvollziehbar und transparent erfolgen.

<p>Damit erfolgt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft als Dienstleistung von wirtschaftlichem Interesse auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes durch einen Zweckverband nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit.</p> <p>Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:</p>	<p>Damit erfolgt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft als Dienstleistung von wirtschaftlichem Interesse auf der Grundlage eines kooperativen Konzeptes durch einen Zweckverband nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit.</p> <p>Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten Folgendes:</p>
<p><b>§ 1 Verbandsmitglieder</b></p> <p>Die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis, der Landkreis Neuwied sowie der Rhein-Lahn-Kreis bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.</p>	<p><b>§ 1 - Verbandsmitglieder</b></p> <p>Die Bundesstadt Bonn, der Rhein-Sieg-Kreis, der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis <b>sowie der Landkreis Ahrweiler</b> bilden einen Zweckverband im Sinne des GkG NRW.</p>
<p><b>§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes</b></p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK -.</p> <p>(2) Sitz des Zweckverbandes ist Bonn.</p> <p>(3) Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 1972 gilt für den Zweckverband das GkG NRW, soweit der Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p> <p>(4) „REK“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.</p>	<p><b>§ 2 - Name und Sitz des Zweckverbandes</b></p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK -.</p> <p>(2) Sitz des Zweckverbandes ist Bonn.</p> <p>(3) Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 1972 gilt für den Zweckverband das GkG NRW, soweit der Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p> <p>(4) „REK“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.</p>
<p><b>§ 3 Zweckverbandsgebiet</b></p> <p>Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.</p>	<p><b>§ 3 - Zweckverbandsgebiet</b></p> <p>Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.</p>
<p><b>§ 4 Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes</b></p> <p>(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der landesabfallrechtlichen Regelungen in NRW und Rh-Pf zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.</p>	<p><b>§ 4 - Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes</b></p> <p>(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der landesabfallrechtlichen Regelungen in NRW und RLP zugewiesenen Aufgaben, die im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführt werden, in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.</p>

(2) Der Zweckverband übernimmt daher von den Zweckverbandsmitgliedern folgende Aufgaben:

**a) Bundesstadt Bonn:**

aa) die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

bb) die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt. Etwaig bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2585), i. V. m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

cc) die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.

Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01. Januar 2016, um 0.00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Der Zweckverband übernimmt daher von den Zweckverbandsmitgliedern folgende Aufgaben:

**a) Bundesstadt Bonn:**

aa) die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

bb) die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt. Etwaig bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, BGBl I S. 2585), i. V. m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

cc) die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.

Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

dd) die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

ee) die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

ff) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) –ee) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### **b) Rhein-Sieg-Kreis:**

aa) die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegt weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

bb.) die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle sowie die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Sammlung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung.

dd) die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

ee) die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

ff) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - ee) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### **b) Rhein-Sieg-Kreis:**

aa) die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG obliegt weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

bb) die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle sowie die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Sammlung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung.

Der Aufgabenübergang tritt zum 01. Januar 2016, um 0.00 Uhr mit Ablauf des Restmüll-entsorgungsvertrages vom 26. Januar 1998 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Ablaufdatum beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 4 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

cc) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

dd) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

ee) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) –dd) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### c) Landkreis Neuwied:

aa) die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind.

Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Restmüll-entsorgungsvertrages vom 26. Januar 1998 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Ablaufdatum beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 4 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

cc) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

dd) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. **Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.**

ee) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - dd) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### c) Landkreis Neuwied:

aa) die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. **Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.**

bb) die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, in der jeweils gültigen Fassung soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind.

cc) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) – bb) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Das Recht, für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Absatz 3 bleibt unberührt.

**d) Rhein-Lahn-Kreis:**

aa) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

bb) Die Einsammlung und die Beförderung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle obliegen weiterhin dem Rhein-Lahn-Kreis.

bb) die Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, in der jeweils gültigen Fassung soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

cc) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) - bb) übertragen werden, ergeben sich aus **Anlage 1**. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Das Recht, für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Absatz 3 bleibt unberührt.

**d) Rhein-Lahn-Kreis:**

aa) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. **Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.**

bb) Die Einsammlung und die Beförderung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle obliegen weiterhin dem Rhein-Lahn-Kreis.

**e) Landkreis Ahrweiler**

**aa) die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Kreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sowie die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2018 um 0:00 Uhr ein.**

(3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl 1995, S.175), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.

(4) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG, §§ 5, 6 LAbfG NRW, §§ 3, 4 LKrWG im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung in dem in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW allein verantwortlich.

(5) Um die Entsorgungssicherheit entsprechend der nach Abs. 1 und 2 übernommenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherzustellen, hat der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Beteiligungen an deren Unternehmen, die den gleichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, zu übernehmen. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, dem Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einzuräumen.

(6) Die Übernahme der Beteiligungen an den Unternehmen der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband wird gesondert geregelt. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG NRW abzuschließen.

**bb) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.**

(3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG - NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG - RLP) vom 20. Juni 1995 (GVBl 1995, S. 175), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.

(4) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG, §§ 5, 6 LAbfG, §§ 3, 4 LKrWG im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung in dem in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG NRW auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW allein verantwortlich.

(5) Um die Entsorgungssicherheit entsprechend der nach Abs. 1 und 2 übernommenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sicherzustellen, hat der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Beteiligungen an deren Unternehmen, die den gleichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, zu übernehmen. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, dem Zweckverband eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung einzuräumen.

(6) Die Übernahme der Beteiligungen an den Unternehmen der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband wird gesondert geregelt. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG NRW abzuschließen.

<p>(7) Der Zweckverband nutzt zur Erfüllung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung, die nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zur ermitteln ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen ein Nutzungsrecht einzuräumen. Die Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckverband zur Aufgabenerfüllung zu nutzen hat, ergeben sich aus Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(8) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>(7) Der Zweckverband nutzt zur Erfüllung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben die Anlagen und öffentlichen Einrichtungen seiner Mitglieder gegen Kostenerstattung, die nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zur ermitteln ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen ein Nutzungsrecht einzuräumen. Die Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckverband zur Aufgabenerfüllung zu nutzen hat, ergeben sich aus Anlage 2. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>(8) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Absatz 3 bleibt unberührt.</p>
<p><b>§ 5 Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit</b></p> <p>(1) Vorrangig nutzt der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.</p> <p>(2) Der Zweckverband darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. Ihm stehen außerdem die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GkG NRW zur Verfügung.</p> <p>(3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im Interesse der Verbandsmitglieder tätig. Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bedienen. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW Nr. 2023), in der jeweils gültigen Fassung (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 5 - Durchführung der Aufgaben, interkommunale Zusammenarbeit</b></p> <p>(1) Vorrangig nutzt der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.</p> <p>(2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Verband wird nur im Interesse der Verbandsmitglieder tätig. Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bedienen. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW Nr. 2023), in der jeweils gültigen Fassung (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 6 Organe des Zweckverbandes</b></p> <p>(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher<sup>1</sup>.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung kann Beiräte nach Maßgabe des §11 dieser Satzung bilden.</p> <p><sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.</p>	<p><b>§ 6 - Organe des Zweckverbandes</b></p> <p>(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher<sup>1</sup>.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung kann Beiräte nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung bilden.</p> <p><sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.</p>

### **§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus vier stimmberechtigten Vertretern je Zweckverbandsglied. Jedes Mitglied eines Zweckverbandes hat insgesamt eine Stimme. Jeder Vertreter eines Zweckverbandsglieds ist berechtigt zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 5 S. 2. Durch diese Stimmabgabe wird die Stimme des Zweckverbandsglieds nach S. 2 gebildet, die maßgebend für die Beschlussfassung nach § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

Jeweils drei Vertreter werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkraften des Verbandsgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jeden Vertreter wird für den Fall seiner Verhinderung jeweils ein Stellvertreter bestellt.

Weiterer Vertreter ist jeweils der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandsgliedes oder ein von diesem vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des Zweckverbandsgliedes. Für diese Vertreter werden für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Stellvertreter bestellt.

Soweit das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von seinem nächst folgenden Stellvertreter ausgeübt.

(2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft eines Vertreters in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen seiner Wahl oder Entsendung wegfallen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahlzeit beträgt jeweils 2 Jahre.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Vorstanders begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,

### **§ 7 - Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus vier stimmberechtigten Vertretern je Zweckverbandsglied. Jedes Mitglied eines Zweckverbandes hat insgesamt eine Stimme. Jeder Vertreter eines Zweckverbandsglieds ist berechtigt zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 5 S. 2. Durch diese Stimmabgabe wird die Stimme des Zweckverbandsglieds nach S. 2 gebildet, die maßgebend für die Beschlussfassung nach § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

Jeweils drei Vertreter werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkraften des Verbandsgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jeden Vertreter wird für den Fall seiner Verhinderung jeweils ein Stellvertreter bestellt.

Weiterer Vertreter ist jeweils der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandsgliedes oder ein von diesem vorgeschlagener Beamter oder Beschäftigter des Zweckverbandsgliedes. Für diese Vertreter werden für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Stellvertreter bestellt.

Soweit das Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von seinem nächst folgenden Stellvertreter ausgeübt.

(2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft eines Vertreters in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen seiner Wahl oder Entsendung wegfallen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahlzeit beträgt jeweils 2 Jahre.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Vorstanders begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,

- b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters,
- d) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten,
- e) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung),
- f) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
- g) den Erwerb, Übertragung und Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft; entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts,
- h) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
- i) die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
- k) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften,
- l) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,
- m) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
- n) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen sowie Dienstleistungsverträgen,
- o) den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen,
- p) den Erlass der Haushaltssatzung – einschließlich eventueller Nachtragssatzungen - und des Stellenplans,

- b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters,
- d) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten,
- e) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung),
- f) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
- g) den Erwerb, die Übertragung und die Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft; entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts,
- h) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
- i) die Aufnahme von Krediten sowie die Bestellung von Sicherheiten,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
- k) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften,
- l) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten,
- m) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
- n) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen sowie Dienstleistungsverträgen,
- o) den Erlass der Haushaltssatzung - einschließlich eventueller Nachtragssatzungen - und des Stellenplans,

- q) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit der in der Haushaltssatzung vorgesehene Ansatz um 10 % oder mehr überschritten wird,
- r) die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit ein Betrag von 10.000,- € überschritten wird,
- s) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- t) die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung,
- u) die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers gemäß § 10 Abs. 4,
- v) die Verabschiedung einer Vergabeordnung gemäß § 17,
- w) die Benennung des Wirtschaftsprüfers, dem auch die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) obliegt.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter h), i), j), k), l), m) n) genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50.000,-€ gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

(5) Die Verbandsversammlung ist der Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit vom Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes nehmen.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- p) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit der in der Haushaltssatzung vorgesehene Ansatz um 10 % oder mehr überschritten wird.
- q) die Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € überschritten wird,
- r) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- s) die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung,
- t) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 4,
- u) die Verabschiedung einer Vergabeordnung gemäß § 17,
- v) die Benennung des Wirtschaftsprüfers, dem auch die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) obliegt.

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter i), j), k), l), m) n) genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50.000,00 € gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

(5) Die Verbandsversammlung ist der Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers zu überwachen. Sie kann jederzeit vom Verbandsvorsteher Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes nehmen.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 8 Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist. § 48 GO NRW gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.

(5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der von den Zweckverbandmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme eines Zweckverbandmitgliedes wird durch die Mehrheit der Stimmen seiner Vertreter in der Verbandsversammlung gebildet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4). Bei Stimmgleichheit der Stimmen der Verbandsmitglieder gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6. Das Stimmrecht sollte nur aufgrund sachgerechter Erwägungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes und nicht willkürlich ausgeübt werden. Das Verfahren zur Stimmbildung des Zweckverbandmitgliedes gemäß Satz 2 bis 5 gilt auch für Beschlussfassungen nach Abs. 6 und Abs. 7.

(6) Beschlüsse über die Steuerung der Stoffströme oder die Nutzung der Anlagen, an denen die Zweckverbandmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, müssen mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der von den Zweckverbandmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse, die spezifische Stoffströme betreffen, die nur ein einzelnes Zweckverbandmitglied übertragen hat, können nicht gegen die Stimme des betroffenen Zweckverbandmitgliedes gefasst werden (Vetorecht).

### § 8 - Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist. § 48 GO NRW gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitgliederzahl (§ 7 Abs. 1) anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.

(5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der von den Zweckverbandmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme eines Zweckverbandmitgliedes wird durch die Mehrheit der Stimmen seiner Vertreter in der Verbandsversammlung gebildet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4). Bei Stimmgleichheit der Stimmen der Verbandsmitglieder gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6. Das Stimmrecht sollte nur aufgrund sachgerechter Erwägungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes und nicht willkürlich ausgeübt werden. Das Verfahren zur Stimmbildung des Zweckverbandmitgliedes gemäß Satz 2 bis 5 gilt auch für Beschlussfassungen nach Abs. 6 und Abs. 7.

(6) Beschlüsse über die Steuerung der Stoffströme oder die Nutzung der Anlagen **und öffentlichen Einrichtungen**, an denen die Zweckverbandmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, müssen mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der von den Zweckverbandmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse, die spezifische Stoffströme betreffen, die nur ein einzelnes Zweckverbandmitglied übertragen hat, können nicht gegen die Stimme des betroffenen Zweckverbandmitgliedes gefasst werden (Vetorecht). **Satz 2 gilt auch für die Nutzung der Anlagen und öffentlichen Einrichtungen eines Verbandsmitgliedes.**

<p>(7) Beschlüsse zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse zum Beitritt eines weiteren Zweckverbandsmitgliedes oder zur Auflösung des Verbandes sowie Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 4 a) der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 8 Abs. 5 bis 7 festgelegten Stimmenverhältnisse betreffen, gelten die für die jeweiligen Beschlussarten festgelegten qualifizierten Stimmenmehrheiten entsprechend.</p>	<p>(7) Beschlüsse zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 3) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse zum Beitritt eines weiteren Zweckverbandsmitgliedes oder zur Auflösung des Verbandes sowie Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 4 a) der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 8 Abs. 5 bis 7 festgelegten Stimmenverhältnisse betreffen, gelten die für die jeweiligen Beschlussarten festgelegten qualifizierten Stimmenmehrheiten entsprechend.</p> <p><b>(8) In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in deren nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.</b></p>
<p><b>§ 9 Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung des § 45 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Danach beträgt der Regelstundensatz grundsätzlich 17 €, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 45 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags pro Stunde nicht überschritten werden darf, beträgt 30,20 € (§ 45 Abs. 2 S. 3 GO NRW).</p> <p>Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p><b>§ 9 - Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung des § 45 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Danach beträgt der Regelstundensatz grundsätzlich 17,00 €, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 45 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags pro Stunde nicht überschritten werden darf, beträgt 30,20 € (§ 45 Abs. 2 S. 3 GO NRW).</p> <p>Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p>
<p><b>§ 10 Verbandsvorsitzender</b></p>	<p><b>§ 10 – Verbandsvorsitzender</b></p>

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertreter der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird auf Vorschlag des jeweiligen den Verbandsvorsteher stellenden Verbandsmitgliedes aus dem Kreise der Beamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich eines Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Verbandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Er wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

(4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW entsprechend.

(1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertreter der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird auf Vorschlag des jeweiligen den Verbandsvorsteher stellenden Verbandsmitgliedes aus dem Kreise der Beamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich eines oder mehrerer Geschäftsführer. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Verbandsvorsteher für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Sie wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. **Der Verbandsvorsteher, sein Vertreter und die Geschäftsführung sind befugt, im Namen des Zweckverbandes mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Erklärungen abzugeben, soweit die Verbandsversammlung sie von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäft und Mehrfachvertretung) befreit hat.** Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW entsprechend.

<p><b>§ 11 Beiräte</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine Berücksichtigung der lokalen Belange sorgen. Die Verbandsversammlung bildet einen Strukturbeirat. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der operativ notwendigen Maßnahmen seitens der Verbandsmitglieder zur Verwirklichung der Ziele des Zweckverbandes, z. B. zur Steuerung der Stoffströme und optimalen Nutzung und Auslastung der Anlagen sowie der Einrichtungen des Zweckverbandes oder seiner Mitglieder (§ 4 Abs. 7).</p> <p>(2) Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt werden.</p> <p>(3) Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Verbandsmitglieder und Vertretern der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder auch Vertreter von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und deren operativ tätigen kommunalen Unternehmen sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6.</p>	<p><b>§ 11 - Beiräte</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine Berücksichtigung der lokalen Belange sorgen. Die Verbandsversammlung bildet einen Strukturbeirat. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der operativ notwendigen Maßnahmen seitens der Verbandsmitglieder zur Verwirklichung der Ziele des Zweckverbandes, z. B. zur Steuerung der Stoffströme und optimalen Nutzung und Auslastung der Anlagen sowie der Einrichtungen des Zweckverbandes oder seiner Mitglieder (§ 4 Abs. 7).</p> <p>(2) Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt werden.</p> <p>(3) Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Verbandsmitglieder und Vertretern der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder auch Vertreter von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und deren operativ tätigen kommunalen Unternehmen sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6.</p>
<p><b>§ 12 Personal</b></p> <p>(1) Der Zweckverband hat gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GkG NRW das Recht, Beamte und Angestellte hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.</p> <p>(2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern</p>	<p><b>§ 12 – Personal</b></p> <p>(1) Der Zweckverband hat gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GkG NRW das Recht, Beamte und Angestellte hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.</p> <p>(2) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern</p>

<p>anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), in der derzeit gültigen Fassung, ist zu beachten.</p> <p>Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf bzw. die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 lit. s). Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.</p>	<p>anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), in der derzeit gültigen Fassung, ist zu beachten.</p> <p>Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf bzw. die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 lit. s). Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.</p>
<p><b>§ 13 Geschäftsstelle</b></p> <p>Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.</p>	<p><b>§ 13 - Geschäftsstelle</b></p> <p>Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband eine eigene Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.</p>
<p><b>§ 14 Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands</b></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den konkreten Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben für das jeweilige Verbandsmitglied resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW), in der jeweils gültigen Fassung. Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der dem Zweckverband nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Zur Berechnung der beiden Bestandteile der Umlage gelten die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.</p> <p>(2) Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes ist die aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes angelieferte Abfallmenge in Tonnen und 10% der behandelten Sickerwassermenge in Kubikmetern.</p>	<p><b>§ 14 - Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands</b></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den konkreten Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben für das jeweilige Verbandsmitglied resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des KAG NRW, in der jeweils gültigen Fassung. Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der dem Zweckverband nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Zur Berechnung der beiden Bestandteile der Umlage gelten die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.</p> <p>(2) Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes ist die aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes angelieferte Abfallmenge in Tonnen und 10 % der behandelten Sickerwassermenge in</p>

<p>Maßstab für die Berechnung der tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Stadt-, Kreis- bzw. Verbandsgebiet des Verbandsmitglieds anfallen, ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes. Die Kosten der vom Verband (mit-) betriebenen Abfallverwertungs- oder -beseitigungsanlagen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Zweckverbandsmitgliedern getragen.</p> <p>(3) Für die Bemessung der Kosten für die Sickerwasserreinigung im Verbandsgebiet der Bundesstadt Bonn ist die behandelte Sickerwassermenge maßgebend.</p> <p>(4) Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Kosten für Sammlung und Beförderung der Abfälle ist die gesammelte und transportierte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes.</p> <p>(5) Maßstab für die Berechnung der Kosten für das Behältermanagement ist die Stückzahl der Behälter.</p> <p>(6) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.</p>	<p>Kubikmetern. Maßstab für die Berechnung der tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Stadt-, Kreis- bzw. Verbandsgebiet des Verbandsmitglieds anfallen, ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes. Die Kosten der vom Verband (mit-) betriebenen Abfallverwertungs- oder -beseitigungsanlagen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Zweckverbandsmitgliedern getragen.</p> <p>(3) Für die Bemessung der Kosten für die Sickerwasserreinigung im Verbandsgebiet der Bundesstadt Bonn ist die behandelte Sickerwassermenge maßgebend.</p> <p>(4) Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Kosten für Sammlung und Beförderung der Abfälle ist die gesammelte und transportierte Abfallmenge in Tonnen aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes.</p> <p>(5) Maßstab für die Berechnung der Kosten für das Behältermanagement ist die Stückzahl der Behälter.</p> <p>(6) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.</p>
<p><b>§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b></p> <p>Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss (§ 18 Abs. 1 GkG NRW).</p>	<p><b>§ 15 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</b></p> <p>Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss (§ 18 Abs. 1 GkG NRW).</p>
<p><b>§ 16 Rechnungsprüfung</b></p> <p>(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Festlegung auf einen Wirtschaftsprüfer erfolgt durch die Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 4).</p> <p>(2) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder stellen oder diese an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.</p>	<p><b>§ 16 - Rechnungsprüfung</b></p> <p>(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Festlegung auf einen Wirtschaftsprüfer erfolgt durch die Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 4).</p> <p>(2) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder stellen oder diese an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.</p>

<p>(3) Die Rechnungsprüfungsämter der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften sind berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat oder den Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Oberbürgermeister bzw. den Landrat vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind sie befugt, Bücher, Belege sowie alle sonstigen Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes einzusehen bzw. diese anzufordern. Von Seiten des Zweckverbandes sind ihnen dabei alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Informationen zu geben sowie der Zugang zu allen EDV-Systemen (Hard- und Software) – gegebenenfalls mit der Aktivierung spezieller Programmfunktionen – und der Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild oder Ton zu ermöglichen.</p> <p>(4) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt.</p> <p>(5) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zu (Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages).</p>	<p>(3) Die Rechnungsprüfungsämter der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften sind berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat oder den Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Oberbürgermeister bzw. den Landrat vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind sie befugt, Bücher, Belege sowie alle sonstigen Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes einzusehen bzw. diese anzufordern. Von Seiten des Zweckverbandes sind ihnen dabei alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Informationen zu geben sowie der Zugang zu allen EDV-Systemen (Hard- und Software) – gegebenenfalls mit der Aktivierung spezieller Programmfunktionen – und der Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild oder Ton zu ermöglichen.</p> <p>(4) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt.</p> <p>(5) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zu (Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages).</p>
<p><b>§ 17 Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte</b></p> <p>Der Zweckverband gibt sich eine Vergabeordnung.</p>	<p><b>§ 17 - Anwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der Schwellenwerte</b></p> <p>Der Zweckverband gibt sich eine Vergabeordnung.</p>
<p><b>§ 18 Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung</b></p> <p>Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von Ansprüchen, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei.</p>	<p><b>§ 18 - Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung</b></p> <p>Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von Ansprüchen, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung oder dem Beitritt dem Grunde nach entstanden sind, frei.</p>
<p><b>§ 19 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern</b></p> <p>(1) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten. Dazu bedarf es</p>	<p><b>§ 19 - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern</b></p> <p>(1) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten. Dazu bedarf es</p>

<p>einer Änderung der Zweckverbandssatzung.</p> <p>(2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 5 Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 S. 2 ist der Austritt des Landkreises Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises erst zum 31.12.2027 möglich.</p> <p>(4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von 2 Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet.</p> <p>(5) Die Regelungen des Absatzes 4 gelten sinngemäß, wenn ein Zweckverbandsmitglied seine Aufgabenübertragung nach § 4 ganz oder teilweise zurücknimmt.</p>	<p>einer Änderung der Zweckverbandssatzung.</p> <p>(2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 5 Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 S. 2 ist der Austritt des Landkreises Neuwied sowie des Rhein-Lahn-Kreises erst zum 31. Dezember 2027 möglich.</p> <p>(4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Verbandsmitglied innerhalb von 2 Jahren nach dessen Ausscheiden geltend machen. Das ausgeschiedene Verbandsmitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet.</p> <p>(5) Die Regelungen des Absatzes 4 gelten sinngemäß, wenn ein Zweckverbandsmitglied seine Aufgabenübertragung nach § 4 ganz oder teilweise zurücknimmt.</p>
<p><b>§ 20 Auflösung des Zweckverbands</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.</p> <p>(2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen. Bei der Regelung ist das von dem jeweiligen Verbandsmitglied eingebrachte Vermögen sowie die Höhe seiner Umlage zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.</p> <p>(4) Vor der Auflösung des Zweckverbandes hat die Aufsichtsbehörde des Landes NRW das Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes</p>	<p><b>§ 20 - Auflösung des Zweckverbands</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.</p> <p>(2) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen. Bei der Regelung ist das von dem jeweiligen Verbandsmitglied eingebrachte Vermögen sowie die Höhe seiner Umlage zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.</p> <p>(4) Vor der Auflösung des Zweckverbandes hat die Aufsichtsbehörde des Landes NRW das Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes</p>

Rheinland-Pfalz herbeizuführen.	Rheinland-Pfalz herbeizuführen.
<p><b>§ 21 Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 3 Abs. 1 des Staatsvertrages i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr.1 GkG NRW ist die Bezirksregierung Köln.</p> <p>(2) Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.</p> <p>(3) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.</p>	<p><b>§ 21 - Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 3 Abs. 1 des Staatsvertrages i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG NRW ist die Bezirksregierung Köln.</p> <p>(2) Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.</p> <p>(3) Alle anderen Satzungen, ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.</p>
<p><b>§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.</p>	<p><b>§ 22 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Diese Satzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.</p>

**Hinweis:**

*Auf einen Vergleich der Anlagen 1 (Auflistung der Abfallfraktionen, die von den Zweckverbandsmitgliedern gemäß § 4 auf den Zweckverband übertragen werden) und 2 (Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes) wird aus Platzgründen verzichtet. Bei Bedarf kann die Satzung nebst Anlagen bei der RSAG AöR eingesehen bzw. angefordert werden.*